

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie; Lohnrahmen-
abkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie
Nordrhein-Westfalens vom 26. September 1967; Abkommen
über die tarifizierte analytische Arbeitsbewertung
vom 26. September 1967; Lohnabkommen zwischen dem
Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände NRW
und der IG Metall vom 20. August 1969 und 3. November 1970

Leitsätze:

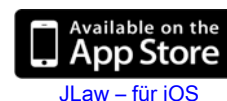
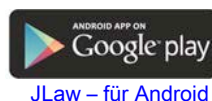
Für Arbeitswertlöhne nach der analytischen Arbeits-
bewertung sind keine Lohnabschläge nach Altersklassen
vorzunehmen. § 7 Lohnrahmenabkommen vom 26. September
1967 findet auf Löhne nach dem Abkommen über die
tarifizierte analytische Arbeitsbewertung vom 26. Sep-
tember 1967 keine Anwendung.

Aktenzeichen: 4 AZR 251/72

Urteil des BAG vom 4. April 1973 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 251/72
2 Sa 642/71 Hamm

Verkündet am
4. April 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

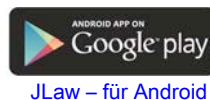
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. März 1972
- 2 Sa 642/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 4. November 1952 geborene Kläger hat bis zum 31. Januar 1971 bei der Beklagten, die eine Maschinenfabrik betreibt, eine Facharbeiterausbildung als Universalfräser durchlaufen. Seit dem 1. Februar 1971 wird er als Bohrwerksdreher beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft Tarifbindung die Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens Anwendung. Im Betrieb der Beklagten wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 durch Betriebsvereinbarung die analytische Arbeitsbewertung gemäß dem "Abkommen über die tarifizierte Analytische Arbeitsbewertung" vom 26. September 1967 (AAB) eingeführt. Die vom Kläger verrichtete Arbeit hat danach den Arbeitswert 35. Nach dem Lohnabkommen zwischen dem Verband metall-industrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e.V. und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster vom 3. November 1970 (LA 1970) beläuft sich der Arbeitswertlohn hierfür auf 6.04.4- DM.

Unter Bezugnahme auf § 7 des Lohnrahmenabkommens zwischen denselben Tarifvertragsparteien vom 26. September 1967 (LRA) zahlt die Beklagte dem Kläger nur 90 % des Arbeitswertlohnes in Höhe von 5,44 DM pro Stunde. Diese Bestimmung lautet:

"§ 7

Altersklassen

Für die Lohngruppen 1-6 werden im Zeitlohn folgende Altersklassen gebildet:

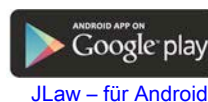
	unter 17 Jahren	60 %
	im Alter von 17 Jahren	70 %
	im Alter von 18 Jahren	80 %
	im Alter von 19 Jahren	90 %
	im Alter von 20 Jahren	95 %
nach dem vollendeten 21. Lebensj.		100 %
der jeweiligen Tarifsätze.		

Im Zeitlohn beschäftigte Arbeitnehmer, die nach abgeschlossener Lehre mit Arbeiten der Lohngruppe 7 beschäftigt werden, erhalten den Tarifsatz der nächsthöheren Altersklasse dieser Tabelle."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß § 7 LRA im Rahmen einer analytischen Arbeitsbewertung keine Anwendung finden könne und ein Altersabschlag von den Arbeitswerthlöhnen unzulässig sei. Er verlangt demgemäß für die im Februar 1971 geleisteten 193,25 Stunden die Zahlung der Differenz in Höhe von 0,60 DM je Stunde und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 115,95 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 5. April 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß § 7 LRA auch für die analytische Arbeitsbewertung gelte und sie deshalb berechtigt sei, den dort vorgesehenen Lohnabschlag um 10 % vorzunehmen. Das ergebe sich auch aus dem LA 1970, wo in § 2 Abs. 3 ausdrücklich "tarifliche Arbeitswerthlöhne für Zeitlohnarbeiter über 21 Jahre" für die Vorweganhebung angesprochen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die zugelassene Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Vorschrift des § 7 LRA über Altersklassen und die daraus sich ergebenden Lohnabschläge für Jugendliche auf Arbeitswerthlöhne nach der analytischen Arbeitsbewertung keine Anwendung finden.

Zwar ist mit der Revision und dem angefochtenen Urteil davon auszugehen, daß die gegenseitige Bezugnahme im LRA auf die AAB und umgekehrt in den Vorschriften über die AAB auf das LRA nicht ganz eindeutig ist. Dabei kommt es maßgeblich auf die Bestimmungen in der Fassung an, wie sie zur Zeit ihres gleichzeitigen Abschlusses am 26. September 1967 bestanden haben. Das LRA bestimmt zunächst in § 2 Ziffer 7, daß die §§ 3 bis 6 LR

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

nicht bei Anwendung einer analytischen Arbeitsbewertung gelten. In § 8 LRA wird sodann bestimmt, daß Zeitpunkt des Inkrafttretens und Kündigungsbestimmungen auch für das gleichzeitig abgeschlossene Abkommen über die analytische Arbeitsbewertung Geltung haben. Darüber, ob § 7 LRA auch für Zeitlöhner, die nach der analytischen Arbeitsbewertung vergütet werden, Geltung haben soll, wird ausdrücklich nichts gesagt. Umgekehrt nehmen die Bestimmungen der AAB in Ziffer 10 auf die §§ 1 und 2 LRA und die §§ 1 bis 4 der Überleitungsbestimmungen Bezug. Auch damit wird über die Geltung von § 7 LRA eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen.

Die Beklagte will aus dem fehlenden ausdrücklichen Ausschluß des § 7 LRA schließen, daß das Lohnrahmenabkommen auch bei einer analytischen Arbeitsbewertung Geltung habe, soweit nicht durch die analytische Arbeitsbewertung und die Bestimmung des § 2 Ziffer 7 LRA die Vorschriften der §§ 3 bis 6 LRA ausgenommen seien. Dafür spricht, daß bei der analytischen Arbeitsbewertung andere Lohnfindungsmaßstäbe als bei der summarischen Betrachtungsweise des Lohngruppenaufbaus des § 3 LRA Anwendung finden. Die Zuschläge für Vorarbeiter, Erschwernisse und Arbeiten in Gießereien nach den §§ 4 bis 6 LRA werden bei einer analytischen Arbeitsbewertung schon bei der Festlegung der Anforderungen nach den Bewertungsmerkmalen miterfaßt und können deshalb nicht nochmals besonders berücksichtigt werden. § 7 LRA wird damit jedenfalls nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber auch nicht im Rahmen der AAB für anwendbar erklärt.

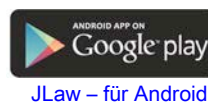
Der Beklagten ist weiter zuzugeben, daß einzelne Bestimmungen der Lohnabkommen sowohl vom 20. August 1969 als auch vom 3. November 1970 für die Anwendung des Altersschlüssels auf alle Zeitlohnarbeiter sprechen könnten. Dort heißt es nämlich, daß die übrigen Tariflöhne für Zeitlohnarbeiter sich unter Anwendung des Lohnschlüssels und des Altersschlüssels errechnen (§ 1 LA 1969) bzw. daß für Zeitlohnarbeiter unter 21 Jahre sich die tariflichen Löhne unter Anwendung des Altersklassenschlüssels errechnen (§ 3 Abs. 2 LA 1970). Zeitlohnarbeiter sind aber auch solche Arbeiter, deren Lohn nach der analytischen Arbeitsbewertung und den dort vorgesehenen Arbeitswertlöhnen für Zeitlohnarbeiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



errechnet wird. Diese besondere Art der Lohnberechnung nach den Grundsätzen der analytischen Arbeitsbewertung bedeutet nichts anderes als eine genauere Lohngruppeneinteilung gegenüber der summarischen Betrachtungsweise. Hier wird, worauf die Beklagte mit Recht hinweist, nicht die Leistung, sondern der Arbeitsplatz bewertet. Es kommt für die Lohnzahlung nicht darauf an, ob der betreffende Arbeitnehmer auf diesem Arbeitsplatz die dort geforderten Tätigkeiten gut, schnell bzw. mit besonderem Einsatz erledigt oder seine Aufgaben nur unvollkommen erfüllt. Nicht die Leistung und das Arbeitsergebnis werden bewertet, sondern die Anforderungen, die der Arbeitsplatz stellt. Daraus folgt, daß auch für Arbeiter, die nach Arbeitswertlöhnen im Zeitlohn vergütet werden, ein echter Zeitlohn und kein Leistungslohn vorliegt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich weiter allein aus dem Sinn und Zweck der Festlegung von Arbeitswertlöhnen nach den Grundsätzen der AAB nicht ohne weiteres darauf schließen, daß daraus entnommen werden könne, die Tarifvertragsparteien hätten bei einer analytischen Arbeitsbewertung die Bildung von Altersklassen und damit den Abschlag für den Lohn Jugendlicher nicht gewollt. Wenn nämlich auch die Lohnzahlung nach Arbeitswertlöhnen im Zeitlohn ein reiner Stundenlohn ist, der nicht nach individuellen Leistungsgesichtspunkten bezahlt wird, so sind Abschläge für Jugendliche auch wegen deren anderer sozialer Stellung und fehlender oder nicht so großer Erfahrung und Umsicht nicht ohne weiteres auszuschließen.

Mit Recht hebt deshalb das Landesarbeitsgericht auch hervor, daß allgemeine oder gar verfassungsrechtliche Bedenken aus dem Grundsatz des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit gegen einen Lohnabschlag für Jugendliche bei einem Zeitlohn nach analytischer Arbeitsbewertung grundsätzlich nicht bestehen. Die Tarifvertragsparteien sind vielmehr rechtlich nicht gehindert, Altersklassenabschläge auch bei der Bestimmung eines Zeitlohnes nach den Grundsätzen der AAB festzulegen.

Für einen solchen Abschlag könnte schließlich sprechen, daß nach § 2 Abs. 3 LA 1970 die tariflichen Arbeitswertlöhne für Zeitlohnarbeiter über 21 Jahre den Arbeitswertlöhnen für



- 6 -

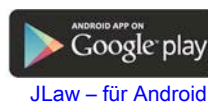
Akkordarbeiter im Wege der Vorweganhebung angeglichen worden sind, eine solche Angleichung aber für Zeitlohnarbeiter unter 21 Jahre unterblieben ist. Auch in diesem Ausschluß Jugendlicher von der Vorweganhebung könnte eine an sich grundsätzlich zulässige Minde- rung des Zeitlohnes für Jugendliche gesehen werden.

Jedoch ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß im Ergebnis aus den Bestimmungen der Lohnabkommen kein Schluß darauf gezogen werden kann, daß für alle Zeitlohnarbeiter, also auch für solche, die nach Arbeitswertlöhnen bezahlt werden, Altersabschläge zu machen sind. Die Lohnabkommen enthalten nämlich als Bestandteil Lohn Tabellen, in denen die Tariflöhne und Akkordrichtsätze sowie die Arbeitswertlöhne und Akkordrichtsätze nach Arbeitswerten ausdrück- lich niedergelegt sind. Darin werden tabellarisch nur für die Tariflohngruppen 1 bis 10 die Altersklassen festgelegt, nicht aber für die Arbeitswertlöhne. Das kann nicht allein damit erklärt werden, daß anderenfalls sechs weitere Tabellen hätten angefügt werden müssen, weil auch eine solche Übersicht entgegen der Auf- fassung der Beklagten verhältnismäßig einfach zu erstellen gewesen wäre. Vor allem kommt auch die fehlende Vorweganhebung der tarif- lichen Arbeitswertlöhne für Zeitlohnarbeiter unter 21 Jahre, wie sie sich aus § 2 Abs. 3 LA 1970 ergibt, im Endergebnis bei der Festsetzung der neuen, ab 1. Oktober 1970 geltenden Löhne nicht mehr zum Ausdruck. Da die Tabellen Bestandteil der Lohnabkommen sind, ist im Endergebnis tariflich auch für jugendliche Zeitlohn- arbeiter unter 21 Jahre der Arbeitswertlohn bei einem Arbeitswert von 35 auf zuletzt 6,04 DM festgesetzt worden, wie ihn auch die Be- klagte zugrunde gelegt hat. Jugendliche unter 21 Jahren haben damit ohne Vorweganhebung denselben Tariflohn wie Erwachsene, so daß für diese Jugendlichen der Tariflohn insgesamt um die Differenz der Arbeitswertlöhne für Zeitlohnarbeiter und für Akkordarbeiter zusätzlich außerhalb des Rahmens der Vorweganhebung erhöht worden ist. Damit ergibt sich aber, daß Jugendliche und Erwachsene hin- sichtlich der Arbeitswertlöhne nach den Lohnabkommen trotz der vielleicht mißverständlichen anderen Ausdrucksweise in den Grund- sätzen für die Eingruppierung jedenfalls im Ergebnis tatsächlich zunächst gleichbehandelt werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Läßt sich aber damit aus anderen Bestimmungen und den Verweisungen sowie Sinn und Zweck der analytischen Arbeitsbewertung endgültig Entscheidendes nicht für oder gegen die Anwendung von Altersklassenabschlägen für Jugendliche bei der Festsetzung von Arbeitswerthlöhnen herleiten, kommt es maßgeblich auf die Auslegung von § 7 LRA selbst an. Dabei ergibt sich unmittelbar aus dieser Bestimmung, daß § 7 LRA nur für die Lohngruppeneinteilung nach der summarischen Betrachtungsweise und nicht für die Lohnbildung nach Arbeitswerten in Form der analytischen Arbeitsbewertung gilt. § 7 LRA legt nämlich selbst fest, daß nur für die Lohngruppen 1 bis 6 im Zeitlohn Altersklassen gebildet werden. Für Arbeiter der Lohngruppe 7 wird eine Sonderregelung getroffen, nach der diese den Tarifsatz der nächst höheren Altersklasse der Tabelle erhalten. Für die Lohngruppen 8 bis 10 findet ein Altersklassenabschlag nicht statt. Damit ist aber in § 7 LRA unmittelbar an die Lohngruppen des § 3 LRA angeknüpft und eine direkte Verbindung zu dieser Lohngruppeneinteilung nach der summarischen Betrachtungsweise hergestellt. § 3 LRA findet jedoch bei der analytischen Arbeitsbewertung für die Zeitlohnwerte nach dem AAB keine Anwendung. Das Arbeitsgericht mußte demgemäß auch, als es die Altersklassenabschläge berechnen wollte, hypothetisch eine Lohngruppe für den Kläger nach der summarischen Betrachtungsweise festlegen und nur für den Fall des Altersabschlages eine Eingruppierung in diese tariflichen Lohngruppen vornehmen. Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz weiter selbst eingeräumt, daß auch dann, wenn ihre Auffassung zutreffend ist, der Altersklassenabschlag nur von dem Tariflohn nach der Tariflohngruppe des § 3 LRA vorgenommen werden könnte und somit auch der hypothetische Tariflohn nach § 3 LRA für die Bemessung des Altersabschlages gefunden werden müßte. Der generelle Abschlag von einem dem Kläger nach dem Arbeitswert 35 zustehender Lohn in Höhe von 6,04 DM ist nach der eigenen Auffassung der Beklagten in der Revisionsinstanz in jedem Falle unzulässig. Denn damit würden zu Unrecht Abschläge auch von den Zuschlägen vorgenommen, die tariflich nach § 7 LRA nicht vorgesehen sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Wenn aber die Altersabschläge nach § 7 LRA damit notwendig von der Lohngruppeneinteilung nach § 3 LRA abhängen und diese Vorschriften für die Festlegung der Arbeitswerte nach den AAB eindeutig keine Anwendung finden, muß daraus entnommen werden, daß § 7 LRA insgesamt nur bei der Bezahlung nach den Lohngruppen summarischer Betrachtungsweise anzuwenden ist und nicht bei einer Bezahlung nach Arbeitswerthlöhnen im Zeitlohn. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß in einem Betrieb, in dem durch Betriebsvereinbarung wie hier die analytische Arbeitsbewertung eingeführt worden ist und damit die Tariflohngruppen völlig beseitigt worden sind, diese Tariflohngruppen doch wieder bei der Bemessung von Altersabschlägen lediglich für Jugendliche Geltung haben sollen. Deshalb brauchte auch § 7 LRA in § 2 Ziffer 7 LRA nicht ausdrücklich ausgeschlossen zu werden, weil er schon nach seinem eigenen Inhalt nur in Verbindung mit dem ausgeschlossenen § 3 LRA gilt. Damit stimmt auch überein, daß § 7 LRA in Ziffer 10 der AAB nicht in Bezug genommen ist.

War aber die Beklagte danach nicht berechtigt, von den Arbeitswerthlöhnen des Klägers Altersklassenabschläge zu machen, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Heinz Hauk

Schulz-Rupp

